

Satzung

Heimatverein Olfen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Olfen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Olfen, Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld zur Nr. 6454 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein befasst sich mit der Pflege des heimatlichen Brauchtums, der Vermittlung der Heimatkunde und der Stadtgeschichte. Er fördert die plattdeutsche Mundart und wirkt bei der Verschönerung des Stadtbildes mit.
Der Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger mit ihrer Heimat zu stärken. Er will Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln. Dieses kann insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentliche Vorträge zu Themen der Heimatkunde und der Stadtgeschichte für jedermann.
 - heimatliche Wanderungen, Fahrradtouren und Fahrten für jedermann.
 - die Erstellung von Büchern, Zeit- u. Infoschriften, Flyern sowie Internetpublikationen mit Inhalten, die den Satzungszweck erfüllen.
 - die Durchführung von Baumpflanzaktionen, in Verbindung mit der Stadtverwaltung Olfen, sowie sonstiger Aktionen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen.
 - die Mitwirkung bei der Gestaltung des Heimathauses einschließlich der Außenanlagen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
 - die Mitwirkung bei Maßnahmen der Denkmalpflege.
 - Zusammenkünfte, bei denen u. a. Brauchtum, Volkstanz, plattdeutsche Sprache und Liedgut gepflegt werden.
 - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem Satzungszweck entsprechen.
 - korporative Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

2. Der Verein arbeitet eng mit Behörden, der Presse, dem Westfälischen Heimatbund und anderen ortsansässigen und benachbarten Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
3. Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Olfen einschließlich des Ortsteils Vinnum und der Bauernschaften Kökelsum, Rechede und Sülzen sowie die weitere Umgebung.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschließend und endgültig entscheidet. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 6

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Verein zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/r sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/r haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
4. Der Verein hat jedoch nie mehr als einen Ehrenvorsitzenden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Zur Bestreitung der Kosten und Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und zahlbar.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen und Unternehmen sowie Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, die ihre Geschäftsbereiche selber festlegen.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu weiteren acht Personen.
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - bis zu acht weiteren Personen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Jedes Jahr wählt die Mitgliederversammlung jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu.
Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die volljährig sind.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl bestätigt werden muss.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grunde vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von 1 Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 10

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Jahresberichtes
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - f) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - g) Bildung von Arbeitskreisen

- h) Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäße Beschlüsse
- i) Auszeichnung von Mitgliedern

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihrer vorgeleisteten Auslagen erstattet. Ob und in welcher Höhe darüber hinaus einzelnen Vorstandsmitgliedern für die Ausübung ihrer Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch, per Fax, oder per E-Mail einberufen werden. Mit der Einladung sollte möglichst eine Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll sollte innerhalb von ca. vier Wochen vorliegen. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

Beschlüsse können auch im Umlauf, schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen, zur Beratung und Beschlussfindung weitere Personen, insbesondere die Leiter der Arbeitskreise beratend zuziehen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Annahme und Änderung der Satzung, sowie Auflösung des Vereins
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Vorstandsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzende
 - h) Beschluss über den Erlass einer Datenschutzordnung

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Aus Gründen wie z.B. höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, sowie behördlichen Anordnungen, oder Erkrankung von Vorstandsmitgliedern und organisatorische Probleme, kann durch Vorstandsbeschluss verschoben oder abgesagt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Berufung schriftlich von 1/4 sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen dieser Satzung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung in Textform.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell erfolgt oder eine schriftliche Beschlussfassung durchgeführt wird entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Bei durchzuführenden Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen werden.
Der Versammlungsleiter kann Hilfspersonen hinzuziehen.
5. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Vorstandswahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, oder wenn von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt wird.
Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 30% der Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung festzuhalten.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

§ 14

Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden und auflösen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisvorsitzenden. Der Arbeitskreisvorsitzende ist vom Vorstand schriftlich durch Beschluss zu bestätigen.
2. Zu Vorstandssitzungen sind die jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden einzuladen, wenn über Angelegenheiten ihres Arbeitskreises verhandelt wird.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16

Datenschutzerklärung

Der Heimatverein Olfen e V. gibt sich eine Datenschutzerklärung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 8. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Olfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2022 beschlossen.


Theodor Watermeier
Vorstandssprecher


Heribert Birken
stellv. Vorstandssprecher